

**Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG zur
Vereinbarung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2014
(PEPPV 2014)**

1. Fallzählung

Technische bzw. statistische Unterschiede bei der Fallzählung nach § 1 Abs. 5 und der Ermittlung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen sowie der Berechnungstage im Abschnitt E1 dürfen für den Vereinbarungszeitraum 2014 keine Auswirkung auf die Höhe der Krankenhausbudgets haben.

2. Hinweise zur Erläuterung der Regelungen nach § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 PEPPV 2014 (siehe Anlage 1)

3. Fristenberechnung bei Wiederaufnahmen und Rückverlegungen

Die nach § 2 Abs. 1 PEPPV 2014 maßgebliche Frist (21 Kalendertage) für Fallzusammenführungen beginnt mit dem Tag der Entlassung, d. h. der Entlassungstag wird bei der Fristberechnung mit einbezogen. Gleiches gilt für den Tag der Aufnahme bei der Regelung nach § 2 Abs. 2 PEPPV 2014 (120 Kalendertage).

4. Vorgaben zur Stornierung von Zwischenrechnungen nach § 2 Absatz 3 PEPPV 2014

Nähere Einzelheiten zum Vorgehen bei Rechnungsstornierung sind in der Vereinbarung zur „Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V“ unter Punkt 1.2.4 Rechnungssatz festgelegt.

5. Anzuwendender Basisentgeltwert ab Jahresbeginn

Bei Jahresüberliegern sind die Berechnungstage des neuen Kalenderjahres für mit Bewertungsrelationen bewertete Entgelte mit dem für das neue Kalenderjahr vereinbarten krankenhausesindividuellen Basisentgeltwert abzurechnen. Sofern zu Jahresbeginn noch keine Vereinbarung für das neue Kalenderjahr vorliegt, gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 PEPPV 2014 entsprechend.

6. Vorschriften ohne Wirkung im Jahr der Einführung des Vergütungssystems nach § 17d KHG

Folgende Abschnitte sind für Krankenhäuser im Jahr der Einführung des Vergütungssystems nach § 17d KHG nicht von Bedeutung sondern entwickeln ihre Wirkung erst im darauffolgenden Jahr:

§ 1 Abs. 2 Satz 6; § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4; § 7 Satz 1, 3 und 4; § 9 Abs. 1 Satz 2; § 9 Abs. 2 PEPPV 2014